

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 7

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Juli

2006

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD. . . . .	157	2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord . . . .	162
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPfdG). . . . .	158	Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Niederrheinische Diakoniestiftung“ zur Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Moers . . . . .	162
Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgesetzes und der Disziplinarverordnung . . . . .	158	Neuer Webserver für das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland. . . . .	164
Richtlinien für die Aufhebung von besetzten Pfarrstellen . . . . .	159	Intranet des Landeskirchenamtes . . . . .	164
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis . . . . .	160	Statistischer Bericht. . . . .	165
Satzung für die regionale Arbeitsgemeinschaft auf der Grundlage von § 7 der Satzung des DW der EKIR entsprechend § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniegesetzes der EKIR im Kirchenkreis Aachen Vom 19. Oktober 2005. . . . .	161	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel. . . . .	173
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln . . . . .	173
		Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	173
		Literaturhinweise . . . . .	178
		Gesuch. . . . .	178
		Angebot . . . . .	178
		Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKIR. . . . .	179

### Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zur Ratifikation des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD

Vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 12. April 2003 (ABl. EKD S. 159) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Abs. 3, Artikel 4 Satz 3, Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Artikel 12 und Artikel 14 wird das Wort „Kirchenkanzlei“ jeweils durch das Wort „Amtsstelle“ ersetzt.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„Die Union nimmt ihren Auftrag in eigener Verantwortung in der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Das Nähere wird durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
3. In Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „21a“ ersetzt.
4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ durch die Angabe „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ ersetzt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 4 wird folgender neuer Satz angefügt:
 

„Vor der Einleitung von Rechtssetzungsverfahren wird die Union jeweils prüfen, ob eine gesamtkirchliche Regelung durch die Evangelische Kirche in Deutschland angezeigt ist.“
  - c) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:
 

„(3) Die Union wird regelmäßig prüfen, ob der Grad der Zusammenarbeit zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union eine Aufgabenübertragung an die Evangelische Kirche in Deutschland möglich macht.

(4) Die Union kann die Zuständigkeit zur Erfüllung bestimmter Aufgaben, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrgenommen werden, gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland an sich ziehen.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5; es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
 „Einzelheiten werden durch Vertrag mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und durch die Geschäftsordnung geregelt.“
5. Artikel 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:  
 „2. die Zustimmung zu kirchengesetzlichen Regelungen durch die Evangelische Kirche in Deutschland gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss zu erklären, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei der Union liegt;“
- b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 3 und 4.  
 c) Die bisherigen Nr. 4 und 6 werden gestrichen.  
 d) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 6.
6. Artikel 7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(3) Die Leiterin oder der Leiter der Amtsstelle nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.“
7. Artikel 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 3 wird gestrichen.  
 b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3 und wird wie folgt neu gefasst:  
 „3. die Fachaufsicht über die Amtsstelle zu führen;“
- c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
8. Artikel 12 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:  
 „(1) Die im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland eingerichtete Amtsstelle führt die Bezeichnung ‚Amt der UEK‘.“
- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
9. Artikel 13 wird gestrichen.
10. Die bisherigen Artikel 14 bis 17 werden die Artikel 13 bis 16.

### **Artikel 2 Ratifikation des Vertrages zwischen der EKD und der UEK**

Dem Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 31. August 2005 wird zugestimmt.

### **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

1. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.
2. Die Kirchenkanzlei kann die Grundordnung in der vom 1. Januar 2007 an geltenden Fassung bekannt machen.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Siegel gez. Unterschrift

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Siegel gez. Unterschrift

## **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG)**

Vom 10. Juni 2006

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz – AGPFDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2002 (KABl. S. 88), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. September 2005 (KABl. S. 346), wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a  
(zu § 19 PFDG)

Die Frist nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz wird auf zwei Jahre und die Frist nach § 19 Absatz 2 Satz 1 Pfarrdienstgesetz wird auf ein Jahr und sechs Monate festgesetzt.“

### **Artikel 2**

Für Personen, die vor dem Datum des In-Kraft-Tretens in den Probendienst berufen wurden, kann die Frist nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Pfarrdienstgesetz auf Antrag um maximal ein Jahr verkürzt werden. Der Antrag ist mindestens drei Monate vor dem beabsichtigten Termin für die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu stellen. Auf die Benennung von besonderen Gründen nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz wird verzichtet.

### **Artikel 3**

Das Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bad Neuenahr, den 10. Juni 2006

Evangelische Kirche im Rheinland  
Die Kirchenleitung

Siegel

Schneider Dräger

## **Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung**

667135

Az.: 04-25-2

Düsseldorf, 14. Juni 2006

Das Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

Das Landeskirchenamt

## Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung

Vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86) wird wie folgt geändert:

1. § 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Anspruchs“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
  - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
  - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltsgebühren“ ein Komma und die Wörter „und den Streitwert“ eingefügt.
  - d) Der Punkt am Ende der Nr. 5 wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - e) Es wird folgende neue Nr. 6 angefügt:  
„6. über die Beiladung.“
2. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:  
„(3) Wird die Revision nach gliedkirchlichem Recht erst nachträglich zugelassen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 72 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Die Vorschriften über das Revisionsverfahren sind auch anzuwenden, soweit das im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD 2001 S. 151) geltende kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.“

### § 2

#### Änderung der Disziplinarverordnung

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:  
„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengengerichtshof der EKD wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der EKD Anwendung.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 7 wird gestrichen.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Disziplinarkammern der Mitgliedskirchen werden Geschäftsstellen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern) gebildet.“
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
5. § 14 wird gestrichen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Siegel gez. Unterschrift

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg, den 13. Mai 2006

Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Siegel gez. Unterschrift

## Richtlinien für die Aufhebung von besetzten Pfarrstellen

Die nachstehenden Richtlinien für die Aufhebung von besetzten Pfarrstellen wurden von der Kirchenleitung am 8. Juni 2006 beschlossen:

1. Zulässigkeit der Aufhebung von besetzten Pfarrstellen
  - 1.1 Die Aufhebung einer besetzten Pfarrstelle gemäß § 1 Abs. 2 PStG, § 84 Abs. 1 Nr. 1 PfdG ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.  
Sie ist nicht möglich, wenn die Freigabe der Pfarrstelle nach den Richtlinien über die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen zulässig wäre und für die pfarramtliche Versorgung notwendig ist.
  - 1.2 Bevor die Entscheidung des Landeskirchenamtes über die Aufhebung einer besetzten Pfarrstelle getroffen wird, muss geprüft werden, ob es mildere Mittel gibt.  
Dazu kann gehören, dass
    - eine Frist eingeräumt wird, innerhalb der eine andere Pfarrstelle für einen der Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen gefunden werden kann,
    - ergänzende (refinanzierte) Beauftragungen gefunden werden,
    - überprüft wird, ob die Übertragung einer anderen Pfarrstelle im Kirchenkreis möglich ist,
    - die Finanzierbarkeit durch die Gemeinde möglich ist oder vertretbare Einsparungen an anderer Stelle vorgenommen werden können,

- die Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen bewegt werden, nur noch einen eingeschränkten Dienst wahrzunehmen.
- 1.3 Die Abberufungsgründe gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 84 Abs. 2 PFDG gehen dem Abberufungsgrund gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 PFDG vor.
2. Auswahlermessen
- 2.1 Voraussetzung für die Aufhebung der Pfarrstelle gemäß § 1 Abs. 2 PStG ist, dass die Entscheidung über die Abberufung gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 zusammen mit der Entscheidung über die Aufhebung der Pfarrstelle getroffen wird, insbesondere, dass bei mehreren bestehenden Pfarrstellen in der Kirchengemeinde das erforderliche Auswahlermessen zwischen den vorhandenen Pfarrstelleninhabern/Pfarrstelleninhaberinnen ausgeübt wird.
- 2.2 Für die Ausübung des Auswahlermessens wird festgestellt, dass die dienstlichen Belange den persönlichen Belangen des Pfarrers/der Pfarrerin in der Regel vorgehen, da dieser/diese durch das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abgesichert ist. Dies enthebt nicht einer sorgfältigen Gewichtung und Abwägung der einzelnen Belange.
- 2.3 Als dienstliche Belange gelten sowohl gemeindliche als auch landeskirchliche Belange.
- 2.3.1 Gemeindliche Belange sind:
- Grad der Förderung der Aufgaben der Kirchengemeinde im Sinne des Art. 1 KO,
  - Übereinstimmung des Profils des Pfarrers/der Pfarrerin mit der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben,
  - Organisation der Gemeinde im Hinblick auf Gemeindebezirke (Verlust von Gemeindegliedern in einem Bezirk; Aufgabe eines Gemeindezentrums),
  - Sicherstellung der Kontinuität der Gemeindegemeinschaft durch Pfarrer/Pfarrerinnen verschiedener Altersstufen.
- Als gemeindlicher Belang gilt nicht das fehlende gedeihliche Zusammenwirken zwischen Gemeinde und Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen (vgl. 1.3).
- 2.3.2 Landeskirchliche Belange sind:
- Alter des Pfarrers/der Pfarrerin im Hinblick auf die möglicherweise entstehenden Versorgungslasten der Landeskirche,
  - Vermittelbarkeit des Pfarrers/der Pfarrerin,
  - Gefahr der Dienstunfähigkeit durch die Abberufung.
- 2.4 Als persönliche Belange des Pfarrers/der Pfarrerin sind zu berücksichtigen:
- Ortsgebundenheit, insbesondere durch schulpflichtige Kinder, berufstätigen Ehepartner, pflegebedürftige Angehörige,
  - Vermittelbarkeit des Pfarrers/der Pfarrerin,
  - Lebensalter,
  - Gesundheitszustand,
  - Schwerbehinderung,

- finanzielles Risiko (Gefahr der Versetzung in den Ruhestand).

### 3. Verfahren

- 3.1 Der Antrag des Kreissynodalvorstandes bezieht sich auf Aufhebung einer bestimmten Pfarrstelle. Das Landeskirchenamt ist frühzeitig zu beteiligen.
- 3.2 Muss eine von mehreren Pfarrstellen aufgehoben werden, ist durch das Landeskirchenamt im Rahmen der Ausübung des Auswahlermessens zu entscheiden, ob dem Antrag stattgegeben werden kann. Kommt das Landeskirchenamt zu einem anderen Ergebnis, ist der Antrag abzulehnen und nach Anhörung der Beteiligten von Amts wegen über die Aufhebung einer anderen Pfarrstelle gemäß § 1 Abs. 2 PStG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 3 PStG und die damit verbundene Abberufung des Pfarrstelleninhabers/der Pfarrstelleninhaberinnen gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 PFDG in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 2 PFDG zu entscheiden.
- 3.3 Die Ausschöpfung milderer Mittel sowie die gemeindlichen und die persönlichen Belange der Pfarrer/der Pfarrerinnen sind in der Regel durch den Kreissynodalvorstand und das Presbyterium zu ermitteln und nachzuweisen.

Dies kann insbesondere geschehen durch:

- Vorlage eines aktualisierten Auswertungsbogens nach den Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen,
- Durchführung und Protokollierung von Gesprächen nach dem Vorbild der 10-Jahres-Gespräche,
- Vorlage der Gesamtkonzeption gemeindlicher Aufgaben, ggf. auch früherer Gesamtkonzeptionen,
- Vorlage einer Gebäudestrukturanalyse bei Aufgabe von Gottesdienststätten/Einrichtungen,
- Vorlage der mittelfristigen Finanzplanung der Kirchengemeinde,
- Stellungnahme des Kreissynodalrechnungsausschusses zur finanziellen Situation der Kirchengemeinde,
- Stellungnahme der Kirchengemeinde/des Kreissynodalvorstandes,
- Visitationsunterlagen.

## Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis

Nach Anhörung der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 1 der Kirchenordnung der Ev. Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

### Artikel 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin-Niederpleis, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, wird in Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf umbenannt.

**Artikel 2**

Diese Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(Siegel)

Düsseldorf, den 11. April 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Satzung für die regionale Arbeitsgemeinschaft  
auf der Grundlage von § 7 der Satzung des  
DW der EKIR entsprechend § 9 Abs. 2 und  
Abs. 3 des Diakoniesgesetzes der EKIR im  
Kirchenkreis Aachen**

Vom 19. Oktober 2005

## § 1

Entsprechend der Grundlage des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 des Diakoniesgesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2005 und nach § 7 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. November 1999 erlassen alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der EKIR im Kirchenkreis Aachen folgende Satzung zur gemeinsamen Zusammenarbeit in einer regionalen Arbeitsgemeinschaft.

## § 2

Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaft sind alle Mitglieder des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakonisches Werk), die im Kirchenkreis Aachen tätig sind, ungeachtet des Sitzes ihres Trägers und unbeschadet ihrer Rechtsform.

Weitere Mitglieder können jederzeit nach Aufnahme in das Diakonische Werk hinzutreten. Sie erklären ihren Beitritt zur regionalen Arbeitsgemeinschaft schriftlich.

## § 3

(1) Die regionale Arbeitsgemeinschaft hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung in gemeinsamen Angelegenheiten gegenüber kommunalen Stellen, öffentlichen Kosten- und Leistungsträgern, wobei die Vertretung der einzelnen Träger im Rechtssinne davon unberührt bleibt,
- b) gegenseitige Information der Träger,
- c) Erarbeitung gemeinsamer Stellungnahmen zu Themen mit diakonischer Bedeutung,
- d) gemeinsame Aktionen in der Öffentlichkeit,
- e) Zusammenarbeit unter den Mitgliedern,
- f) Absprache über Vorschläge zur Besetzung lokaler und kommunaler Gremien sowie Verbesserung der Zusammenarbeit in diesem Bereich.

(2) Die Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaft sind unbeschadet ihrer Rechtsform zur Zusammenarbeit aufgerufen. Dabei kommt der Förderung der ehrenamtlichen und gemeindenahen Dienste durch die regionale Arbeitsgemeinschaft besondere Bedeutung zu. Die regionale Arbeitsgemeinschaft unterstützt die Kirchengemeinden bei ihrer Beteiligung an Kollekten und Sammlungen für die übergemeindliche Diakonie im Sinne von § 7 Abs. 2 des Diakoniesgesetzes.

## § 4

Der Superintendent des Kirchenkreises Aachen und die Beauftragte für Diakonie der Kreissynode Aachen berufen die 1. Mitgliederversammlung der regionalen Arbeitsgemeinschaft ein.

Der Superintendent leitet die Mitgliederversammlung, bis diese über die weitere Versammlungsleitung eine Regelung trifft.

## § 5

Jedes Mitglied der regionalen Arbeitsgemeinschaft entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung.

Stimmrechtübertragungen und Vertretungen der Mitglieder untereinander sind zulässig. Jedes Mitglied kann sich auf Grund schriftlicher Vollmacht von höchstens einem Mitglied bevollmächtigen lassen. Für schriftliche Beschlussvorlagen ist grundsätzlich eine Einlassfrist von mindestens fünf Tagen vorzusehen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit kann unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die beschlussfähig ist.

## § 6

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie ist bei Bedarf einzuberufen und wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt. Die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung.

## § 7

Die Mitgliederversammlung kann beratende Ausschüsse bilden. Sie treten bei Bedarf zusammen.

## § 8

Bei Beschlüssen und Erklärungen der regionalen Arbeitsgemeinschaft ist Einmütigkeit anzustreben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

## § 9

Die regionale Arbeitsgemeinschaft bestimmt einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin und eine Stellvertretung, welcher oder welche für die laufenden Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft einschließlich der zeitnahen Information ihrer Mitglieder verantwortlich ist.

## § 10

Die Vertretung der regionalen Arbeitsgemeinschaft in der örtlichen Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (LIGA) wird durch das Diakonische Werk im Kirchenkreis Aachen e.V. wahrgenommen.

Die Vertretung der regionalen Arbeitsgemeinschaft in der LIGA berichtet in der Mitgliederversammlung. Über die regionale Arbeitsgemeinschaft ist eine angemessene Teilhabe der Mitglieder an der Willensbildung der örtlichen LIGA zu gewährleisten.

## § 11

Die beteiligten Körperschaften der verfassten Kirche und von ihnen getragene regionale Werke sollen die Besetzung in Fachausschüssen der Kommunen oder in anderen lokalen Ausschüssen, in denen sie kraft Gesetzes die Nominierungs-

befugnis haben, im Benehmen mit der regionalen Arbeitsgemeinschaft wahrnehmen.

#### § 12

Zur Finanzierung der durch die Geschäftsführung der regionalen Arbeitsgemeinschaft entstehenden Kosten ist ein Jahresplan und ein Budget aufzustellen, welches von den Mitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung zu übernehmen ist.

#### § 13

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 19. Oktober 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

gez. Unterschriften

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Köln-Nord

### Artikel 1

Die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Köln-Nord vom 2. Dezember 2003 in der Fassung der Änderungssatzung vom 8. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

### Artikel 2

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert.

Der Verbandsvertretung gehören an:

- a) Die Mitglieder des Vorstandes,
- b) Kirchengemeinden bis zu 10.000 Gemeindegliedern entsenden zwei Abgeordnete, Kirchengemeinden über 10.000 Gemeindeglieder entsenden vier Abgeordnete in die Verbandsvertretung. Für die Abgeordneten sind Stellvertreter in gleicher Zahl zu benennen. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet, wenn eine der Voraussetzungen der Entsendung entfällt. Die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer darf die Zahl der übrigen Abgeordneten nicht übersteigen.

### Artikel 3

§ 11 wird wie folgt geändert:

Die Aufsicht über den Gemeindeverband einschließlich der Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nehmen der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Nord und der Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Köln-Mitte im jährlichen Wechsel wahr. Die Aufsicht im Jahr 2005 führt der KSV des Kirchenkreises Köln-Nord.

### Artikel 4

In § 12 wird aus Absatz 4 Absatz 5. Der Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Ergibt eine fiktive Verwaltungskostenbeitragsberechnung unter Einbeziehung der ausscheidenden Gemeinde für diese Gemeinde einen geringeren Beitrag, als der nach Absatz 3 festgesetzte Beitrag, so hat die ausscheidende Gemeinde nur den geringeren Beitrag zu leisten.

### Artikel 5

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 15. November 2005

Evangelischer Gemeindeverband  
Köln-Nord

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Mai 2006  
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

## Stiftungssatzung für die unselbstständige Stiftung „Niederrheinische Diakoniestiftung“ zur Förderung der Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Moers

### Präambel

Kinder, Jugendliche, Familien und ältere Menschen benötigen auch in Zukunft Hilfen bei der Bewältigung von Krisen, Armut oder Hilflosigkeit. Diese Hilfe leistet das Diakonische Werk im Kirchenkreis Moers. Um diese Aufgaben auch in schwerer Zeit in Zukunft leisten zu können, hat die Kreissynode des Kirchenkreises Moers mit Beschluss vom 5. November 2005 die „Niederrheinische Diakoniestiftung“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben.

Alle Personen sind eingeladen, diese Arbeit durch Zustiftungen, Vermächtnisse und Spenden für die Zukunft zu sichern.

### § 1

#### Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Niederrheinische Diakoniestiftung“.

(2) Sie ist eine unselbstständige Stiftung des Kirchenkreises Moers mit Sitz in Moers.

### § 2

#### Zweck der Stiftung, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck der Stiftung ist die dauerhafte materielle und ideelle Unterstützung der Arbeit des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Moers als Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung der Arbeit des Diakonischen Werkes in folgenden Bereichen:

- Beratungsarbeit für Menschen in Krisen, Armut oder Hilflosigkeit im Kirchenkreis Moers,
- Projekte zur Förderung von benachteiligten Kindern, Jugendlichen, Familien, älteren Menschen und Menschen mit Behinderung im Kirchenkreis Moers.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt 50.000,00 Euro. Es wird als Treuhandvermögen des Kirchenkreises Moers von diesem verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die hierzu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann auch in Form einer inneren oder innerkirchlichen Anleihe angelegt werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Erträge des Stiftungsvermögens und dem Vermögen nicht zuwachsende Zuwendungen, die nicht zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes verwandt werden, können einer nach Steuerrecht zulässigen freien Rücklage zugeführt werden.

### § 5

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6

#### Organe der Stiftung

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Moers gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen, dem Kreissynodalvorstand angehören. Der Synodalbeauftragte für Diakonie gehört dem Stiftungsrat an.

(3) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Moers ist beratendes Mitglied des Stiftungsrates.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Moers aus wichtigem Grund abberufen werden.

(6) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile entstehen.

(7) Für die Einladung und Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung und des Verfahrensgesetzes für Presbyterien sinngemäß.

(8) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

### § 7

#### Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode und die Stifter,
- d) die jährliche Einladung der Stifter zu einer Zusammenkunft.

(2) Die Zuwendungsbestätigungen werden durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied rechtsverbindlich unterzeichnet.

(3) Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Stiftungsrat sich eines/einer ehrenamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin bedienen. Diese Geschäftsführung ist dem Stiftungsrat verantwortlich für die Abwicklung der Geschäftsvorfälle im Rahmen der von ihm festgelegten Richtlinien und ist an die Weisungen des Stiftungsrates gebunden.

### § 8

#### Rechtsstellung des Kreissynodalvorstandes

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Moers wahrgenommen.

(2) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen; Bevollmächtigungen sind möglich,
- b) Änderung der Satzung,
- c) Auflösung der Stiftung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z.B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

### § 9

#### Prüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäß der kirchenrechtlichen Regelungen.

## § 10

**Anpassung an veränderte Verhältnisse, Auflösung**

(1) Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch den Kreissynodalvorstand. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis Moers zugute kommen.

(2) Der Stiftungsrat kann dem Kreissynodalvorstand die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(3) Unbeschadet der kirchenaufsichtlichen Genehmigung sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## § 11

**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Moers, der es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

## § 12

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Moers, den 15. Mai 2006

Kirchenkreis Moers

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 8. Juni 2006

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Server vom Netz genommen. Während dieser Übergangszeit werden alle Webmaster mit Angeboten auf dem www.ekir.de-Server gebeten, die Lauffähigkeit ihrer Internet-Seiten auf dem neuen Server zu überprüfen und ggf. diese anzupassen. Einzelheiten zum Server-Umzug finden sich online unter [www.webserverumzug.de](http://www.webserverumzug.de).

Das Landeskirchenamt

**Intranet des Landeskirchenamtes**

668041

Az. 99-22-1:46352

Düsseldorf, 21. Juni 2006

Mit der Zusammenführung der Benutzerinnen und Benutzer der „@ekir-lka.de“ und „@ekir.de“ unter einer Domain „ekir.de“ ist seit Jahresbeginn die Möglichkeit einer gesicherten landeskirchenweiten E-Mail-Plattform geschaffen worden. Parallel hierzu wurde das bisher über nur über einen analogen bzw. ISDN-Anschluss erreichbare Intranet auf Basis eines Media-Wiki (analog der Funktionsweise von Wikipedia.de) umgestellt. Das neue Intranet ist unter der Adresse „<https://intranet.ekir.de>“ geschaltet und damit über jeden Internetzugang, unabhängig von der Verbindungsart, erreichbar. Für den Zugriff auf die SSL-verschlüsselten Seiten benötigen Sie lediglich eine E-Mail-Adresse „@ekir.de“. Die Logindaten wurden zwischen E-Mail-Zugriff und Intranet derart gestaltet, dass Sie mit einem einzigen Passwort beide Angebote nutzen können (Single-Sign-On).

Das „alte“ Intranet bleibt als Plattform für Applikationen speziellen Nutzergruppen vorbehalten, die beispielsweise ihre Finanzsoftware (KIFIKOS) oder die Schuldatenbank über diesen Zugang bearbeiten. Alle übrigen Inhalte werden nicht mehr gepflegt bzw. sind in das neue Intranet übernommen worden.

Das Landeskirchenamt

**Neuer Webserver für das Internet-Angebot der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Az. 45-27-20

Düsseldorf, 7. Juni 2006

Die Arbeitsstelle Internet betreibt den Webserver [www.ekir.de](http://www.ekir.de), auf dem die Website der Landeskirche sowie Webangebote von Gemeinden, Werken, Ämtern, Einrichtungen und Initiativen der EKIR gehostet werden. Nach über drei Jahren Laufzeit des gegenwärtigen Servers muss u.a. aus Kapazitätsgründen ein neuer Server in Betrieb genommen werden. Die bestehenden Internet-Angebote werden vom alten auf den neuen Server kopiert. Für zwei Monate werden alter und neuer Server parallel betrieben, danach wird der alte

# Statistischer Bericht

## Erhebung über kirchliche Gebäude und Predigtstätten 2005

667779 Az.: 04-35-21

Düsseldorf, den 20. Juni 2006

### 1. Vorbemerkungen

In den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wurde der Bestand an Gottesdienststätten und weiteren kirchlichen Gebäuden seit 1951 in Abständen von etwa zehn Jahren statistisch erfasst, zuletzt wurde er im Jahre 1994 festgestellt<sup>1)</sup>. Um zu gegenwartsnahen Zahlen zu gelangen, ist der Bestand an Gebäuden im Eigentum der kirchlichen Körperschaften und der genutzten Gottesdienststätten in der Evangelischen Kirche im Rheinland nach dem Stand vom 1. Januar 2005 neu ermittelt worden, um die langfristige Veränderung darstellen zu können.

Die Erhebung über kirchliche Gebäude und Predigtstätten, die wieder bei allen Körperschaften innerhalb der rheinischen Landeskirche durchgeführt wurde, umfasste wie 1994 folgende Abschnitte:

- Gebäude im Eigentum kirchlicher Körperschaften
- Weitere genutzte Gebäude
- Pfarrdienstwohnungen
- Predigtstätten
- Bezeichnungen für kirchliche Gebäude und Einrichtungen.

### 2. Gebäude und Wohnungen

#### 2.1. Im Eigentum kirchlicher Körperschaften

Jahr	Kirchen	Kapellen *	Gemeindehäuser	Pfarrhäuser
1951	753	. .	509	733
1962	1.000	. .	724	1.081
1970	1.236	115 .	1.010	1.350
1981	1.218	173 (103)	1.190	1.501
1994	1.249	129 ( 87)	1.434	1.513
2005	1.251	130 ( 87)	1.377	1.252

\*) darunter in Klammern: Friedhofskapellen, 1970 ohne Friedhofskapellen.

Erwartungsgemäß waren Kirchen, Gemeindehäuser, Pfarrhäuser und andere Wohnhäuser die am häufigsten genannten Gebäudearten. Gebäude in Gemeindezentren wurden bei der jeweiligen Gebäudeart einzeln mitgezählt, während Gebäudekomplexe mit mehreren Einzelgebäuden gleicher Nutzung als ein Gebäude galten (z.B. bei Einrichtungen). Gegenüber 1994 veränderten sich jedoch die Relationen untereinander. Kirchen und Kapellen wurden weitgehend aufrecht erhalten, während Gemeindehäuser und Pfarrhäuser in nennenswerter Zahl seitdem aufgegeben wurden. Teilweise wurden Pfarrhäuser als Wohnhäuser weiter genutzt, zusammen-

gerechnet ist jedoch auch hier eine Abnahme der Gebäude zu beobachten.

Die Zahl der Kirchen, die im Eigentum der Kirchengemeinden oder anderer kirchlicher Körperschaften stehen, hat sich seit 1970, als 1.236 Kirchen gezählt wurden, nur noch wenig verändert. Im Jahre 1951 gab es 753 Kirchen im Eigentum der Kirchengemeinden oder von Anstalten. Im zweiten Weltkrieg zerstört waren damals 118 Kirchen und 13 Kapellen. In den fünfziger und sechziger Jahren waren zahlreiche Kirchen wieder aufgebaut bzw. wegen zunehmender Gemeindegliederzahl und neuer Besiedlung neu gebaut worden.

Anders als bei den Kirchen war bei den Gemeindehäusern auch nach 1970 weitere Zunahmen zu beobachten. Erst gegenüber der letzten Zählung 1994 sind es 57 weniger.

#### 2.2. Weitere Gebäude

Von Bedeutung sind auch weitere Gebäude, die zwar im fremden Eigentum stehen, aber von den Körperschaften gemietet oder von Dritten zur Nutzung überlassen werden. Dazu gehören auch Gebäude, die im Eigentum von kirchlichen Vereinen stehen. Hier wurden 62 Gemeindehäuser und 140 weitere Gebäude gemeldet, Predigtstätten waren hier nicht aufzuführen.

#### 2.3. Pfarrdienstwohnungen

Von den 1.471 Pfarrdienstwohnungen war mit 85 % der weit aus überwiegende Teil in den 1.252 Pfarrhäusern enthalten, die übrigen waren in anderen kirchlichen Gebäuden integriert oder von der Anstellungskörperschaft angemietet worden. Bei der Erhebung 1994 waren noch 1.887 Pfarrdienstwohnungen bzw. 1.513 Pfarrhäuser (80 %) gezählt worden. Durch den Rückgang der Pfarrstellen und ihrer Besetzung wurden weniger Wohnungen benötigt. In meist ländlichen Kirchenkreisen lebt ein noch höherer Anteil der Pfarrhaushalte in Pfarrhäusern als in großstädtischen Kirchenkreisen.

### 3. Predigtstätten

Neben den verschiedenen Gebäudearten wurden auch sämtliche Predigtstätten gezählt, in denen im regelmäßigen Turnus Gemeindegottesdienst gehalten wird, und zwar unabhängig davon, ob die Gebäude im Eigentum einer evangelischen Körperschaft stehen oder nicht. Insgesamt finden in 2.260 Predigtstätten regelmäßige Gottesdienste für die Gemeinden statt. 1994 gab es noch 2.337 Predigtstätten.

1) vgl. Statistischen Bericht im KABI. Nr. 6 vom 18. Juni 1996.

Die bisherigen Erhebungen ergaben folgende Ergebnisse<sup>2)</sup>:

Jahr	Predigtstätten	Jahr	Predigtstätten
1862 *	557	1951	1.655
1900 *	1.109	1962	1.950
1928 *	1.092	1970	2.063
		1981	2.093
		1994	2.337
		2005	2.260

\*) einschl. Hohenzollern und Oldenburg-Birkenfeld

Von 1951 bis 1994 war die Zahl der Predigtstätten von 1.665 um 41 % auf 2.337 gestiegen und ist seitdem wegen zurückgehende Pfarrstellen- und Gemeindegliederzahlen wieder gesunken. Jedoch werden heute noch mehr Predigtstellen genutzt als 1981.

Die gleiche Entwicklung bis 1981 zeigt sich bei den Gottesdienststätten in Gemeindezentren, -sälen oder anderen kircheneigenen Räumen. Gegenüber 1981 werden heute jedoch weniger Gemeindegemeinschaften als Predigtstätte genutzt. Kirchen hingegen blieben als Predigtstätte weitgehend erhalten. Bis 1970 waren in den vielfach entstehenden Neubaugebieten in den sechziger Jahren auch neue Kirchen gebaut worden.

Jahr	Kirchen und Kapellen *)	Gemeindegemeinschaften und andere Räume *)	übrige Predigtstätten **)
1951	753	270	632
1962	1.000	364	586
1970	1.351	349	363
1981	1.288	453	352
1994	1.281	487	569
2005	1.279	416	565
	57 %	18 %	25 %

\*) im Eigentum der Evangelischen Kirche

\*\*) Predigtstätten, in denen die Evangelische Kirche zu Gast ist; ein Vergleich mit den Ergebnissen der Jahre bis 1981 ist wegen unterschiedlicher Definition nur eingeschränkt möglich.

Von allen Predigtstätten waren in den rheinischen Gemeinden mehr als die Hälfte Kirchen oder Kapellen (57 %). Besonders hoch ist deren Anteil in den ländlichen Gemeinden mit zwei Dritteln. In den Städten ist nur jede zweite unter den Predigtstätten ein Kirchenbau. Gemeindezentren, Gemeindegemeinschaften oder anderen kirchlichen Räumen werden dagegen in Ballungsgebieten (25 %) häufiger als im ländlichen Raum als Predigtstätte genutzt.

Die rückläufige Entwicklung der Gemeindeglieder- und Pfarrstellenzahlen spiegelt sich auch im Predigtturnus der Gottesdienststätten wider: Wöchentlich genutzt werden zur Zeit 61 von 100 Predigtstätten, während es 1994 noch 64 waren.

In den Großstädten und Ballungsrandgebieten ist ein wöchentlicher Gottesdienst mit 75 % bzw. 72 % aller Predigtstätten eher möglich als in den ländlichen Gebieten, die vielfach auch durch eine Diaspora-Situation gekennzeichnet sind. Gegenüber 1994 war der Rückgang des Anteils um 4,2 Prozentpunkten größer als der Gesamtrückgang.

2) Aus dem Kirchlichen Jahrbuch für die EKD 1953 wurden die Zahlen der „Predigtstätten für die allgemeine Gemeindebenutzung“ für die rheinische Landeskirche der Jahre 1862, 1900, 1928 und 1951 entnommen.

Anteil Predigtstätten mit wöchentlichem Gottesdienst	2005	1994 *	2005 -1994
in Großstädten	74,5 %	78,7 %	- 4,2 %
in Ballungsrandgebieten	71,5 %	73,0 %	- 1,5 %
in Sonst. Zentralen Orten	47,1 %	46,6 %	+ 0,5 %
in Ländlichen Gemeinden	50,4 %	52,3 %	- 1,9 %
in Anstaltskirchengemeinden	83,3 %	100 %	- 16,7 %
insgesamt	61,5 %	64,1 %	- 2,6 %

\*) gegenüber dem Bericht 1994 korrigierte Werte

#### 4. Bezeichnungen von Gebäuden

Ergänzt wird die Erhebung um die Bitte an die befragten Körperschaften, besondere Bezeichnungen der Gebäude oder Einrichtungen zu nennen, um die Häufigkeit und Verteilung bestimmter Namensgebungen festzustellen. Nicht dazu gehörten Bezeichnungen oder Begriffe wie "Stadtkirche", die daher nicht gezählt wurden. So wurden insgesamt 804 Gebäude oder Einrichtungen mit besonderen Namensgebungen ermittelt. Somit sind nur 11,8 % von rund 6.800 Gebäuden mit einem besonderen Namen versehen.

Zwei Drittel aller Benennungen erfolgten nach Personen, insbesondere aus der biblischen Geschichte. Insgesamt 127 verschiedene Personennamen kommen bei den rheinischen Kirchengemeinden als Namensgeber vor. Am häufigsten wurden Gebäude zu Ehren von Jesus Christus und Johannes (Apostel/Täufer) sowie zu Ehren von Martin Luther und Dietrich Bonhoeffer benannt:

Jesus Christus (66 mal, davon 60 Kirchen),  
 Johannes (33 mal, davon 28 Kirchen),  
 Martin Luther (67 mal, davon 35 Kirchen),  
 Dietrich Bonhoeffer (30 mal, davon 4 Kirchen),  
 Paul Gerhardt (20 mal, davon 6 Kirchen),  
 Paul Schneider (18 mal)

Neben den personenbezogenen Namensgebungen kommen 50 verschiedene allgemeinen Bezeichnungen im Rheinland vor. Besonders häufig wurden

"Frieden" (58 mal, davon 44 Kirchen),  
 "Kreuz" (32 mal, davon 27 Kirchen),  
 "Auferstehung" (26 mal, davon 23 Kirchen),  
 "Erlöser" (25 mal, davon 23 Kirchen) und  
 "Versöhnung" (21 mal, davon 17 Kirchen)

als Namensbestandteil der Gebäude verwendet.

Eine große Gruppe bilden weiterhin die lokal bzw. regional bedeutsamen Persönlichkeiten.

Das Landeskirchenamt

#### Anhang: Definitionen

Wenn in einzelnen Tabellenfeldern keine Zahlen eingetragen sind, so bedeutet:

- 0 =mehr als nichts, aber weniger als die Hälfte der kleinsten darstellbaren Einheit
- =Zahlenwert ist genau null
- . =Zahlenwert ist unbekannt
- x =Zahlenwert ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung trifft nicht zu

<b>Tab. 1 Gebäude im Eigentum kirchlicher Körperschaften</b>					
Gebäude nach ihrer Hauptfunktion	Gebäude insgesamt	Gebäude insgesamt	Zu- / Abnahme 2005 - 1994		Gebäude insgesamt
	2005	1994	Differenz	in %	1981
Kirchen	1.251	1.249	+ 2	+ 0,2	1.218
Kapellen	43	42	+ 1	+ 2,4	70
Friedhofskapellen	87	87	--		103
Gemeindehäuser	1.377	1.434	- 57	- 4,0	1.190
darin: G. als Bestandteil eines Gemeindezentrums	631	625	+ 6	+ 1,0	635
Pfarrhäuser	1.252	1.513	- 261	- 17,3	1.501
sonstige Wohnhäuser	1.478	1.369	+ 109	+ 8,0	.
außerdem: Eigentumswohnungen insgesamt	206	213	- 7	- 3,3	.
Verwaltungsgebäude	165	166	- 1	- 0,6	121
Gebäude mit überwiegendem Schwerpunkt als ...					
- Kindertagesstätte (-garten, -hort)	630	621	+ 9	+ 1,4	.
- Jugendheim, Haus der offenen Tür	179	161	+ 18	+ 11,2	.
- Altentagesstätte (Altenbegegnungsstätte)	27	23	+ 4	+ 17,4	.
- Altenheim bzw. Altenpflegeheim	26	31	- 5	- 16,1	.
- Tagungs- / Bildungs- / Freizeitstätte	43	54	- 11	- 20,4	34
- Schul- und Internatsgebäude	12	17	- 5	- 29,4	.
weitere Gebäude	232	185	+ 47	+ 25,4	.
Gesamtzahl aller Gebäude (ohne Eigentumswohnungen)	6.802	6.952	- 150	- 2,2	.

<b>Tab. 2 Weitere genutzte Gebäude</b>					
Weitere, im Eigentum von kirchlichen Vereinen oder in sonstigem Eigentum stehende Gebäude, die von den Körperschaften genutzt werden (ohne Pfarrwohnungen und Gottesdienststätten) :	Gebäude insgesamt	Gebäude insgesamt	Zu- / Abnahme 2005 - 1994		
	2005	1994	Differenz	in %	
Gemeindehäuser	62	63	- 1	- 1,6	
andere Gebäude	140	143	- 3	- 2,1	

<b>Tab. 3 Predigtstätten 2005</b>					
Predigtstätten mit regelmäßigem Gottesdienst für die eigene Gemeinde	Predigt - stätten insgesamt	davon mit ...			
		wöchent- lichem	zwei- wöchigem	monat- lichem	sonstigem
		Predigtturnus			
Evangelische Kirchen und Kapellen	1.279	1.043 81,5 %	185 14,5 %	24 1,9 %	27 2,1 %
Gemeindesäle (einschl. in Gemeindezentren) und andere kircheneigenen Räume	416	259 62,3 %	75 18,0 %	53 12,7 %	29 7,0 %
Übrige Predigtstätten, in denen die Ev. Kirche zu Gast ist	565	88 15,6 %	105 18,6 %	263 46,5 %	109 19,3 %
Predigtstätten 2005 insgesamt	2.260	1.390 61,5 %	365 16,2 %	340 15,0 %	165 7,3 %
vgl. Predigtstätten 1994 insgesamt	2.337	1.497 64,1 %	348 14,9 %	336 14,4 %	156 6,7 %

 Kirchenkreis / Verband / Landeskirche	Gebäude * im Eigentum der kirchlichen Körperschaften								
	Gemeinde- zentren 1)	Kirchen	Kapellen		Gemeinde- häuser	Pfarr- häuser	Andere Wohn- häuser	Eigentums- woh- nungen 2)	Ver- waltungs- gebäude
			Fried- hofs- Kap.	andere Kap.					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1. Aachen	23	28	-	-	37	28	28	1	4
2. An der Agger	23	44	2	5	67	40	26	-	6
3. Altenkirchen	1	22	2	3	20	20	4	-	3
5. Birkenfeld	15	37	1	-	33	22	6	-	2
6. Bonn	7	18	-	-	19	20	33	1	1
7. Braunsfels	5	49	-	-	40	24	9	1	3
8. Dinslaken	11	16	2	-	23	23	20	1	4
9. Düsseldorf-Mettmann	13	21	3	-	33	33	53	4	10
Düsseldorf, Verbände	-	2	-	-	-	-	131	21	2
10. Düsseldorf-Nord	8	15	1	1	14	13	30	6	1
11. Düsseldorf-Ost	10	12	-	-	16	16	26	-	1
12. Düsseldorf-Süd	11	12	-	-	17	11	33	-	1
48. Duisburg	21	22	5	1	31	31	99	16	2
Essen, StKV	-	-	-	-	-	4	5	-	1
16. Essen-Mitte	12	13	-	1	18	25	19	1	2
17. Essen-Nord	18	16	1	-	24	30	32	-	5
18. Essen-Süd	10	13	4	-	19	27	31	1	2
19. Gladbach-Neuss	55	36	8	-	72	57	44	4	7
20. Bad Godesberg-Voreifel	11	18	-	3	23	18	13	1	2
21. Jülich	7	33	1	-	35	28	22	2	2
22. Kleve	6	26	-	2	19	18	12	-	1
23. Koblenz	18	53	-	5	49	45	23	12	6
Köln und Region, KV	-	-	-	1	-	10	5	2	3
24. Köln-Mitte	7	12	-	2	22	10	11	3	-
25. Köln-Nord	15	26	-	1	27	27	13	1	1
26. Köln-Rechtsrheinisch	22	42	2	-	43	41	31	4	3
27. Köln-Süd	27	26	-	-	35	24	14	-	3
28. Krefeld-Viersen	27	40	-	2	46	47	25	6	6
29. Lennep	21	25	8	1	39	36	54	2	6
30. Leverkusen	21	23	2	-	27	39	49	5	5
31. Moers	26	31	1	-	51	48	38	2	12
32. An Nahe und Glan	4	82	2	1	50	39	24	-	2
33. Niederberg	20	19	9	4	26	23	29	2	2
34. Oberhausen	11	15	5	-	21	22	27	5	6
35. Ottweiler	16	28	-	-	28	23	14	-	2
36. An der Ruhr	14	16	2	1	29	23	33	-	4
37. Saarbrücken	9	19	-	-	19	19	19	1	1
38. St. Wendel	3	37	-	-	21	18	3	-	-
39. An Sieg und Rhein	32	38	2	1	52	46	48	5	8
40. Simmern-Trarbach	2	59	-	1	29	28	14	-	1
41. Solingen	9	13	7	1	24	19	38	1	5
43. Trier	9	45	-	6	27	25	17	-	3
44. Völklingen	11	34	-	-	29	25	7	-	3
45. Wesel	5	20	5	-	22	17	23	-	1
46. Wetzlar	4	32	-	-	25	21	4	-	1
47. Wied	3	22	2	-	27	23	7	-	3
49. Wuppertal	25	40	10	-	46	47	94	2	11
Braunsfels / Wetzlar	-	-	-	-	-	2	9	-	2
Landeskirche	3	1	-	-	3	17	129	93	3
<b>Insgesamt 2005</b>	<b>631</b>	<b>1.251</b>	<b>87</b>	<b>43</b>	<b>1.377</b>	<b>1.252</b>	<b>1.478</b>	<b>206</b>	<b>165</b>
Insgesamt 1994	626	1.249	87	42	1.434	1.513	1.369	213	166
Insgesamt 1981	635	1.218	103	70	1.412	1.501	1.232	.	121
Insgesamt 1970	.	1.236	.	115	.	1.350	.	.	.

\* ) Die Gebäude wurden nach ihrer Hauptfunktion nur einmal gezählt. Gebäudekomplexe mit mehreren Einzelgebäuden gleicher Nutzung wurden als 1 Gebäude gezählt.

1) Die darin enthaltenen Gebäude sind in den folgenden Spalten nochmals erfasst. --- 2) unter "Wohnhäuser" nicht enthalten.

Gebäude * mit überwieg. Schwerpunkt als ...					sonstige Gebäude *	Gebäude * im Eigentum  zusammen	Weitere genutzte Gebäude *		Pfarrdienst- wohnungen  4 )	Nr.
Kinder- tages- stätte	Jugend- heim, für OT- (TOT-) Arbeit	Alten - tages- stätte	Alten- (pflege-) heim	Tagungs-/ Bildungs-/ Freizeit- stätte			3 )			
					als Gemeinde- haus	andere Gebäude	17	18	19	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	Nr.
9	3	-	1	1	5	144	-	1	34	1.
17	8	-	2	-	9	226	1	1	43	2.
8	-	-	-	-	2	84	1	1	21	3.
9	-	-	-	1	7	118	8	11	23	5.
12	3	-	-	-	1	107	-	2	25	6.
1	1	1	-	-	1	129	1	1	26	7.
19	3	-	-	2	2	114	-	2	24	8.
25	5	-	2	1	18	204	1	2	33	9.
-	1	-	-	1	1	138	-	-	4	
15	3	1	-	-	1	95	2	2	20	10.
14	3	-	-	-	-	88	-	1	22	11.
15	6	-	-	-	-	95	-	1	20	12.
25	12	5	-	1	17	251	-	5	45	48.
-	-	-	-	1	1	12	-	-	9	
17	5	2	-	1	2	105	1	3	29	16.
18	9	3	2	-	5	145	-	2	36	17.
17	4	-	-	-	1	118	-	-	27	18.
15	7	1	1	1	14	263	1	32	61	19.
10	3	-	-	2	2	94	1	3	21	20.
7	8	-	-	3	3	142	-	1	35	21.
5	5	-	-	1	5	94	1	3	19	22.
19	7	-	-	-	8	215	1	10	49	23.
-	-	-	-	2	-	21	-	-	15	
10	3	-	1	1	1	73	-	-	21	24.
15	4	1	2	1	1	119	-	6	33	25.
22	4	-	1	1	7	197	1	5	47	26.
15	1	-	-	-	1	119	-	-	26	27.
20	5	2	5	-	13	211	-	6	52	28.
23	3	-	-	-	7	202	4	3	42	29.
13	7	-	-	-	5	170	-	5	42	30.
23	13	1	2	1	4	225	-	1	50	31.
11	1	1	-	-	4	217	-	-	41	32.
24	5	2	1	-	8	152	1	-	25	33.
15	8	2	-	1	2	124	-	1	25	34.
14	2	-	-	-	3	114	-	1	28	35.
17	1	-	1	1	3	131	-	3	34	36.
11	-	-	-	-	1	89	-	-	20	37.
2	1	-	-	-	3	85	2	7	18	38.
24	7	-	1	1	1	229	-	5	51	39.
4	2	-	-	1	21	160	15	2	27	40.
21	3	1	1	-	2	135	1	-	28	41.
3	2	-	-	-	1	129	8	-	30	43.
10	-	-	1	-	-	109	3	-	29	44.
12	2	-	-	1	1	104	-	1	19	45.
7	3	-	-	-	1	94	6	1	22	46.
11	2	1	1	1	-	100	1	-	21	47.
26	4	3	1	2	9	293	1	9	71	49.
-	-	-	-	1	-	14	-	-	2	
-	-	-	-	12	40	205	-	-	26	
630	179	27	26	43	244	6.802	62	140	1.471	2005
621	160	23	31	54	203	6.952	63	144	1.887	1994
.	.	.	.	34	.	.	.	.	1.709	1981
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.468	1970

3 ) nicht im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehend.

4 ) in Pfarrhäusern, anderen kirchlichen Gebäuden oder Eigentumswohnungen der Körperschaften, von der Körperschaft gemieteten Wohnungen, d.h. ohne Privatwohnungen der Pfr. (gemietete oder Eigentumswohnungen).

Kirchenkreis	Predigtstätten						
	ins- gesamt	davon					
		Evangelische Kirchen und Kapellen		Gemeindezentren, Gemeindesäle und andere kircheneigene Gebäude		übrige Predigtstätten (nicht im Eigentum der evangelischen Kirche)	
	Anzahl	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %
21	22	23	24	25	26	27	
1. Aachen	64	28	43,8	18	28,1	18	28,1
2. An der Agger	92	49	53,3	23	25,0	20	21,7
3. Altenkirchen	52	25	48,1	5	9,6	22	42,3
5. Birkenfeld	80	37	46,3	17	21,3	26	32,5
6. Bonn	32	17	53,1	5	15,6	10	31,3
7. Braunsfels	61	49	80,3	4	6,6	8	13,1
8. Dinslaken	33	16	48,5	8	24,2	9	27,3
9. Düsseldorf-Mettmann	36	20	55,6	12	33,3	4	11,1
10. Düsseldorf-Nord	23	17	73,9	4	17,4	2	8,7
11. Düsseldorf-Ost	26	12	46,2	2	7,7	12	46,2
12. Düsseldorf-Süd	24	12	50,0	6	25,0	6	25,0
48. Duisburg	43	21	48,8	12	27,9	10	23,3
16. Essen-Mitte	35	13	37,1	8	22,9	14	40,0
17. Essen-Nord	31	15	48,4	10	32,3	6	19,4
18. Essen-Süd	44	15	34,1	8	18,2	21	47,7
19. Gladbach-Neuss	90	34	37,8	43	47,8	13	14,4
20. Bad Godesberg-Voreifel	53	21	39,6	8	15,1	24	45,3
21. Jülich	68	33	48,5	9	13,2	26	38,2
22. Kleve	41	27	65,9	3	7,3	11	26,8
23. Koblenz	115	59	51,3	11	9,6	45	39,1
24. Köln-Mitte	20	13	65,0	6	30,0	1	5,0
25. Köln-Nord	44	26	59,1	13	29,5	5	11,4
26. Köln-Rechtsrheinisch	78	38	48,7	14	17,9	26	33,3
27. Köln-Süd	40	26	65,0	9	22,5	5	12,5
28. Krefeld-Viersen	64	40	62,5	7	10,9	17	26,6
29. Lennep	51	30	58,8	15	29,4	6	11,8
30. Leverkusen	44	22	50,0	8	18,2	14	31,8
31. Moers	63	32	50,8	21	33,3	10	15,9
32. An Nahe und Glan	108	84	77,8	4	3,7	20	18,5
33. Niederberg	40	26	65,0	10	25,0	4	10,0
34. Oberhausen	31	15	48,4	6	19,4	10	32,3
35. Ottweiler	44	27	61,4	8	18,2	9	20,5
36. An der Ruhr	28	16	57,1	9	32,1	3	10,7
37. Saarbrücken	34	17	50,0	7	20,6	10	29,4
38. St. Wendel	50	37	74,0	2	4,0	11	22,0
39. An Sieg und Rhein	74	39	52,7	17	23,0	18	24,3
40. Simmern-Trarbach	75	61	81,3	-	-	14	18,7
41. Solingen	24	14	58,3	6	25,0	4	16,7
43. Trier	76	50	65,8	3	3,9	23	30,3
44. Völklingen	65	32	49,2	8	12,3	25	38,5
45. Wesel	25	20	80,0	4	16,0	1	4,0
46. Wetzlar	35	29	82,9	6	17,1	-	-
47. Wied	47	22	46,8	6	12,8	19	40,4
49. Wuppertal	57	43	75,4	11	19,3	3	5,3
<b>Insgesamt 2005</b>	<b>2.260</b>	<b>1.279</b>	<b>56,6</b>	<b>416</b>	<b>18,4</b>	<b>565</b>	<b>25,0</b>
Großstädte *	766	401	52,3	191	24,9	174	22,7
Ballungsrandgebiete	365	195	53,4	94	25,8	76	20,8
sonst. Zentrale Orte	442	224	50,7	64	14,5	154	34,8
Ländliche Gebiete	675	453	67,1	67	9,9	155	23,0
Anstaltskirchengem.	12	6	50,0	-	-	6	50,0
Insgesamt 1994	2.337	1.281	54,8	487	20,8	569	24,3
Insgesamt 1981	2.093	1.288	61,5	453	21,6	352	16,8
Insgesamt 1970	2.063	1.351	65,5	349	16,9	363	17,6

\*) Großstadt : Kommunalgemeinden mit über 100.000 Einwohnern

Ballungsrandgebiet: Kommunalgemeinden mit einer mittleren Einwohnerdichte von über 1.000, jedoch unter 2.000 Personen je qkm (=Kerngebiet) in den im Zusammenhang bebauten Gebieten

Predigtturnus								Nr.
Predigtstätten mit wöchentlichem Predigtturnus		Predigtstätten mit zweiwöchigem Predigtturnus		Predigtstätten mit monatlichem Predigtturnus		Predigtstätten mit sonstigem Predigtturnus		
Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	Anzahl	in %	
28	29	30	31	32	33	34	35	
40	62,5	3	4,7	18	28,1	3	4,7	1.
53	57,6	21	22,8	13	14,1	5	5,4	2.
26	50,0	11	21,2	14	26,9	1	1,9	3.
21	26,3	26	32,5	17	21,3	16	20,0	5.
20	62,5	2	6,3	4	12,5	6	18,8	6.
36	59,0	19	31,1	3	4,9	3	4,9	7.
27	81,8	2	6,1	4	12,1	-	-	8.
28	77,8	2	5,6	4	11,1	2	5,6	9.
20	87,0	2	8,7	1	4,3	-	-	10.
14	53,8	1	3,8	8	30,8	3	11,5	11.
19	79,2	1	4,2	3	12,5	1	4,2	12.
32	74,4	3	7,0	8	18,6	-	-	48.
24	68,6	5	14,3	6	17,1	-	-	16.
24	77,4	3	9,7	3	9,7	1	3,2	17.
23	52,3	11	25,0	8	18,2	2	4,5	18.
69	76,7	11	12,2	4	4,4	6	6,7	19.
22	41,5	8	15,1	13	24,5	10	18,9	20.
33	48,5	1	1,5	11	16,2	23	33,8	21.
23	56,1	6	14,6	12	29,3	-	-	22.
41	35,7	32	27,8	29	25,2	13	11,3	23.
18	90,0	-	-	1	5,0	1	5,0	24.
41	93,2	-	-	2	4,5	1	2,3	25.
52	66,7	10	12,8	13	16,7	3	3,8	26.
31	77,5	3	7,5	6	15,0	-	-	27.
49	76,6	6	9,4	6	9,4	3	4,7	28.
38	74,5	4	7,8	5	9,8	4	7,8	29.
29	65,9	8	18,2	6	13,6	1	2,3	30.
51	81,0	2	3,2	9	14,3	1	1,6	31.
53	49,1	38	35,2	9	8,3	8	7,4	32.
32	80,0	2	5,0	3	7,5	3	7,5	33.
23	74,2	3	9,7	3	9,7	2	6,5	34.
26	59,1	13	29,5	4	9,1	1	2,3	35.
22	78,6	3	10,7	2	7,1	1	3,6	36.
27	79,4	5	14,7	1	2,9	1	2,9	37.
18	36,0	21	42,0	7	14,0	4	8,0	38.
55	74,3	5	6,8	10	13,5	4	5,4	39.
49	65,3	11	14,7	4	5,3	11	14,7	40.
18	75,0	2	8,3	3	12,5	1	4,2	41.
23	30,3	23	30,3	21	27,6	9	11,8	43.
28	43,1	12	18,5	19	29,2	6	9,2	44.
17	68,0	8	32,0	-	-	-	-	45.
27	77,1	2	5,7	2	5,7	4	11,4	46.
21	44,7	5	10,6	20	42,6	1	2,1	47.
47	82,5	9	15,8	1	1,8	-	-	49.
1.390	61,5	365	16,2	340	15,0	165	7,3	2005
571	74,5	80	10,4	87	11,4	28	3,7	G
261	71,5	41	11,2	47	12,9	16	4,4	B
208	47,1	86	19,5	94	21,3	54	12,2	Z
340	50,4	158	23,4	110	16,3	67	9,9	L
10	83,3	-	-	2	16,7	-	-	A
1.497	64,1	348	14,9	336	14,4	156	6,7	1994
.	.	.	.	.	.	.	.	1981
.	.	.	.	.	.	.	.	1970

sonst. Zentraler Ort bzw. Kleinstadt: Kommunalgem. im ländlichen Raum mit weniger als 100.000 Einwohnern, die zentrale Funktionen für das Umland wahrnehmen.

Ländlicher Raum: übrige Kommunalgemeinden im ländlichen Raum

**Tab. 4 Besondere Bezeichnungen von Gebäuden 2005**

Bezeichnung	Kirchen und Kapellen	Gemeinde- zentren, -häuser	Kinder- tages- stätten	sonstige Gebäude	Nennungen insgesamt
Bezeichnungen zu Ehren von :					
Jesus Christus	60	6	-	-	66
Andreas	3	1	-	-	4
Immanuel / Emmanuell	6	1	-	-	7
Johannes	28	5	-	-	33
Lukas	12	2	-	-	14
Markus	10	8	-	-	18
Matthäus	9	3	-	1	13
Michael	4	-	-	-	4
Paulus	16	1	-	-	17
Petrus / Peter	8	-	-	-	8
Stephanus	4	3	-	-	7
Thomas	9	2	-	-	11
weiteren biblischen Personen	18	7	-	-	25
Persönlichkeiten der Frömmigkeitsgeschichte	13	1	-	-	14
Martin Bucer (Butzer)	-	1	-	1	2
Johann Bugenhagen	1	-	-	-	1
Johannes Calvin	-	3	-	-	3
Martin Luther	35	30	2	-	67
Philipp Melanchthon	3	6	1	2	12
Adolf Clarenbach	4	5	-	-	9
Katharina von Bora	-	4	-	-	4
Hermann von Wied	1	-	-	1	2
Friedrich v. Bodelschwingh	-	4	-	1	5
Dietrich Bonhoeffer	4	22	-	4	30
Theodor Fliedner	1	2	1	1	5
Paul Gerhardt	6	14	-	-	20
Joachim Neander	2	1	-	-	3
Johann Friedrich Oberlin	-	1	3	-	4
Paul Schneider	-	12	-	6	18
Albert Schweitzer	-	4	-	-	4
Gerhard Tersteegen	2	4	1	-	7
Johann Hinrich Wichern	-	3	1	3	7
weiteren Theologen	3	12	-	2	17
Ernst Moritz Arndt	-	3	-	-	3
Matthias Claudius	-	3	1	-	4
Gustav Adolf	3	4	-	-	7
weiteren Personen	4	28	3	21	56
Allgemeine Bezeichnungen :					
Nachfolge-Christi-, Jesus-lebt-Kirche	1	1	-	-	2
Erlöser -Kirche, Salvator-Kirche	23	2	-	-	25
Apostel-Kirche	6	-	-	-	6
Heilig-Geist-Kirche	4	-	-	-	4
Trinitatis-, Dreieinigkeits-, Dreifaltigkeits-Kirche	13	2	-	-	15
Gnaden-Kirche	12	1	-	-	13
Hoffnungs-Kirche	4	-	-	-	4
Versöhnungs-Kirche, -Kapelle	17	4	-	-	21
Kreuz -Kirche, Kreuzes-Kirche, -Kapelle	27	5	-	-	32
Auferstehungs-Kirche	23	3	-	-	26
Friedens-Kirche, -Haus, -Heim	44	12	1	1	58
Reformations-Kirche	4	1	-	-	5
Arche, Die Arche, Unsere Arche	-	9	4	2	15
Emmaus-Kirche, Haus Emmaus	4	4	-	-	8
Bethesda, Bethlehem, Siloah, Zion, Zoar	3	3	-	1	7
weitere biblische Bezeichnungen	17	4	-	1	22
Haus der Begegnung, Haus der Kirche	-	3	-	4	7
weitere Bezeichnungen	-	2	-	1	3
Namensnennungen zusammen	471	262	18	53	804

**Bekanntgabe neuer Kirchensiegel**

663935  
03-10-11:15048  
Düsseldorf, den 30. Mai 2006

Diakonisches Werk Duisburg  
Kirchenkreis: Duisburg  
Umschrift des Kirchensiegels: Diakonisches Werk Duisburg  
Ev. Kirchenkreis Duisburg



Das Landeskirchenamt

663618  
Az. 02-10-11:1504324  
Düsseldorf, 24. Mai 2006

Das Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Thalfang, Kirchenkreis Trier, wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

665438  
Az. 02-10-11:1504905  
Düsseldorf, 6. Juni 2006

Das bisherige Siegel – Normal- und Kleinsiegel – der Ev. Kirchengemeinde Elberfeld-Ost, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen drei Punkte wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Personal- und sonstige Nachrichten**

664688  
Az. 02-10-11:1503921  
Düsseldorf, den 31. Mai 2006

Kirchengemeinde: St. Augustin, künftig: Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf  
Kirchenkreis: An Sieg und Rhein  
Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde Sankt Augustin Niederpleis und Mülldorf  
mit Wirkung vom: 1. August 2006



Das Landeskirchenamt

**Ordinationen:**

Pfarrer z.A. Lorenz Bührmann am 7. Mai 2006 in der Brückenschlag-Gemeinde Köln-Flittard/Stammheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch.

PfarrerIn z.A. Kerstin Marx am 14. Mai 2006 in der Kirchengemeinde Güchenbach, Kirchenkreis Völklingen.

Pfarrer z.A. Robert Naefgen-Neubert am 28. Mai 2006 in der Kirchengemeinde Krefeld-Ost, Kirchenkreis Krefeld-Viersen.

PfarrerIn z.A. Daniela Scherello am 7. Mai 2006 in der Kirchengemeinde Essen-Heidhausen, Kirchenkreis Essen-Süd.

PfarrerIn z.A. Heike Schmidt am 24. Mai 2006 in der Kirchengemeinde Bosen, Kirchenkreis Jülich.

PfarrerIn z.A. Cordula Trauner am 21. Mai 2006 in der Kirchengemeinde Erkelenz, Kirchenkreis Jülich.

PfarrerIn z.A. Inga Withhöft am 23. April 2006 in der Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, Kirchenkreis Lennepe.

**Verzicht auf die in der Ordination begründeten Rechte:**

Dr. Peter Heyderhoff, Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, Kirchenkreis Bonn, mit Wirkung vom 1. Juni 2006.

**Verlust des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung:**

Bei Pfarrer i.R. Wilfried Behrendt, zuletzt Kirchengemeinde Eckenhagen, Kirchenkreis An der Agger, sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Bei dem ehemaligen Pfarrer z.A. Daniel Walde sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

Bei dem ehemaligen Prädikanten Sascha Flüchter, Kirchengemeinde Ruhrort-Beek, Kirchenkreis Duisburg, sind das Recht und die Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verloren gegangen.

**Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

667756  
Az. 03-10-11:15036  
Düsseldorf, 20. Juni 2006

Das Siegel des Ev. Kirchenkreises An der Ruhr mit dem Beizeichen ein Punkt wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

**Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:**

PD Dr. Matthias Freudenberg in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Gemeindeprediger Werner Hoffmann in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Matthias Köhler in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Oliver Menzel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Sandra Menzel in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Matthias Schmid in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Edwin Tonn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pfarrer im Probedienst Kerstin Tonn in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

**Übertragungen von Pfarrstellen:**

Pfarrer Dr. Matthias Freudenberg mit Wirkung vom 1. April 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schöller, Kirchenkreis Niederberg.

Pfarrer Werner Hoffmann mit Wirkung vom 8. Dezember 2005 die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büttgen, Kirchenkreis Gladbach-Neuss.

Pfarrer Matthias Köhler mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Urdenbach, Kirchenkreis Düsseldorf-Süd.

Pfarrer Oliver Menzel mit Wirkung vom 1. Mai 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Büchenbeuren, Gösenroth, Laufersweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Sandra Menzel mit Wirkung vom 1. Mai 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Büchenbeuren, Gösenroth, Laufersweiler, Kirchenkreis Simmern-Trarbach.

Pfarrer Matthias Schmid mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Weierbach, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer Edwin Tonn mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer Kerstin Tonn mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Berschweiler, Kirchenkreis St. Wendel.

Pfarrer Thomas Witt-Hoyer mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die 7. Pfarrstelle (Erteilung evangelischer Religionslehre) des Kirchenkreises Oberhausen.

**Freistellung:**

Pfarrer Dr. Martin Vahrenhorst, Kirchenkreis Krefeld-Viersen, mit Wirkung vom 30. Juni 2006 bis zum 29. Juni 2010 unter Verlust der Pfarrstelle.

**Ernennungen von Beamtinnen und Beamten:**

Kirchengemeinde-Amtsärztin Ursel Fislter vom Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid zur Kirchengemeinde-Oberamtsärztin.

Björn Hackländer, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Heinz Werner Katernberg, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Lothar Litzenburger vom Ev. Verwaltungsamt Essen-West und Rüttenscheid zum Kirchengemeinde-Verwaltungsrat.

Jens Niedrich, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zum Studienrat i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Britta Daniela Petry, Wilhelmine-Fliedner-Realschule, unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Lehrerin i.K.

Landeskirchen-Inspektorin Karin Prang zur Landeskirchen-Oberinspektorin.

Dr. Simone Rauthé, Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Hilden, zur Studienrätin z.A. i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Frauke Zuber, Amos-Comenius-Gymnasium Bonn-Bad Godesberg, zur Studienrätin i.K. unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

**Überleitungen:**

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Heike Grünwald von der Kirchengemeinde Bensberg in den Dienst der Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen unter gleichzeitiger Abordnung zum Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg.

Kirchengemeinde-Amtsinspektorin Bettina Hackert von der Kirchengemeinde Bensberg in den Dienst der Kirchengemeinde Lindlar unter gleichzeitiger Abordnung zum Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Thomas Hildner in den Dienst der Kirchengemeinde Bergisch-Gladbach unter gleichzeitiger Abordnung zum Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg.

Kirchengemeinde-Amtmann Wolfgang Röhl von der Auferstehungs-Kirchengemeinde Oberhausen-Osterfeld in den Dienst der Kirchengemeinde Dinslaken unter gleichzeitiger Ernennung zum Kirchengemeinde-Amtsrat und Abordnung zum Gemeindeamt ev. Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken.

Kirchengemeinde-Amtsrat Lothar Wegener in den Dienst der Kirchengemeinde Bensberg unter gleichzeitiger Abordnung zum Ev. Verwaltungsamt Rhein-Berg.

**Entlassen:**

Pastor im Sonderdienst Mathias Bonhoeffer mit Ablauf des 31. Mai 2006.

Pfarrer im Probedienst Arngard Uta Engelmann mit Ablauf des 31. Mai 2006.

Pfarrer im Probedienst Holger Frehoff mit Ablauf des 15. Juni 2006.

Militärpfarrer Dr. Johannes Jung mit Ablauf des 30. Juni 2006.

Pastor im Sonderdienst Michael Lo Sardo mit Ablauf des 30. Juni 2006.

Pastor im Sonderdienst Stefan Lüben mit Ablauf des 8. Juli 2006.

Pfarrer im Probedienst Susanne Michels mit Ablauf des 25. Mai 2006.

Pfarrer im Probedienst Gereon Johannes Olbrisch mit Ablauf des 31. Mai 2006.

Pastor im Sonderdienst Dr. K. F. Diethard Römheld mit Ablauf des 30. April 2006.

Pastorin im Sonderdienst Birgit Sommerfeld mit Ablauf des 31. Mai 2006.

Pfarrer im Probedienst Gregor Wirth mit Ablauf des 31. Mai 2006.

#### Freistellung im Altersteildienst:

Pfarrer Risto Marttunen, Kirchengemeinde Elberfeld-Nord in Wuppertal, Kirchenkreis Wuppertal, vom 1. Juli 2006 bis 31. Dezember 2008.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Dr. Georg Eichholz mit Wirkung vom 1. Juni 2006.

Pfarrer Klaus-Jürgen Korell mit Wirkung vom 1. Juni 2006.

Pfarrer Günther Lenhoff, Kirchengemeinde Meisenheim, mit Wirkung vom 1. Juni 2006.

Pfarrer Martin Quaas, Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2006.

Pfarrer Rolf Sahlfeld mit Wirkung vom 1. Mai 2006.

Pfarrer Manfred Steckel, Kirchengemeinde Essen-Bergerhausen (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 2006.



*Der Herr wird seinen Engel vor dir her senden.  
1. Mose 24,7*

#### Verstorben sind:

Pfarrer Volker Gruyters, am 14. Juni 2006 in Liebshausen, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Simmern-Trarbach, geboren am 9. Januar 1966 in Krefeld-Hüls, ordiniert am 3. September 1995 in Osterath.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Manfred Juschka vom Gemeinsamen Gemeindeamt Düsseldorf-Ost am 15. Mai 2006.

Pfarrer i.R. Robert Regel, am 25. Mai 2006 in Düsseldorf, zuletzt Pfarrer im Wartestand, geboren am 17. Juni 1041 in Gladbeck, ordiniert am 2. November 1969 in Oldenburg.

Pfarrer i.R. Herbert Schröder, am 10. Mai 2006 in Hüttenberg, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt, geboren am 1. Oktober 1927 in Zehrendorf, ordiniert am 14. Mai 1961 in Vollnkirchen.

#### Errichtung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Kirchen, Kirchenkreis Altenkirchen, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2006 eine 2. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) errichtet worden.

Beim Kirchenkreisverband Düsseldorf ist mit Wirkung vom 1. August 2006 eine 41. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionsunterricht an Hauptschulen) errichtet worden.

#### Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Reformationskirchengemeinde Neuss, Kirchenkreis Gladbach-Neuss, ist mit Wirkung vom 1. Juni 2006 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

#### Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde Wipperfürth, Kirchenkreis An der Agger, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die neu errichtete 3. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 50 % auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die langfristige Personalplanung der Kirchengemeinde geht davon aus, dass nach der zur Ruhesetzung des Inhabers der 1. Pfarrstelle (2010) eine Aufstockung auf eine ganze Pfarrstelle möglich ist. Die Kirchengemeinde Wipperfürth ist eine Gemeinde, die sich in ländlichem Gebiet befindet. Sie ist geprägt durch die Vielfalt der in der Gemeinde lebenden Menschen. In der überwiegend katholischen Bevölkerung hat die Gemeinde ihren Platz gefunden und tritt als Dialogpartner auf. In vielfältigen ökumenischen Projekten liegt ein Schwerpunkt der Arbeit. Neben diesem Schwerpunkt sieht die Gemeindekonzeption „Wir bieten Menschen ein Forum“ einen weiteren Tätigkeitsschwerpunkt in der Arbeit mit Jugendlichen und Familien. Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit einem offenen Ohr für die Bedürfnisse junger Menschen und Familien. Dabei ist die Zusammenarbeit mit dem Inhaber der ersten Pfarrstelle und dem Schulpfarrer am örtlichen Gymnasium erforderlich. Neben der Betreuung eines kleinen Gemeindebezirkes und der Mitarbeit im Predigtamt wird der Schwerpunkt der Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit liegen. So gehört der kirchliche Unterricht genauso zum Aufgabengebiet wie die Zusammenarbeit mit den Schulen. Die Arbeit erfordert zudem ein hohes Maß an Toleranz auch in Glaubensfragen. Die unterschiedlichen Ausprägungen des evangelischen Glaubens werden derzeit akzeptiert und gepflegt. Dies erfordert Offenheit gegenüber anders Denkenden und die Bereitschaft, auch diese Menschen in die Gemeinde zu integrieren. Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie von dem Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Peter Hennecke, Tel. (0 22 67) 47 18. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

In der Kirchengemeinde Birkenfeld, Kirchenkreis Birkenfeld, ist die 3. Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 75 % (Entlastung des Superintendenten) mit sofortiger Wirkung auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Die Kirchengemeinde Birkenfeld ist mit der Kirchengemeinde Nohen pfarramtlich verbunden. Die ca. 5.400 Gemeindeglieder sind zurzeit auf zwei Pfarrbezirke aufgeteilt. In den beiden Kirchengemeinden ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Das Presbyterium wünscht sich eine/einen engagierte/n, offene/n und teamfähige/n Theologin/Theologen, die/der gerne in einer ländlichen Gemeinde mit einem ausgeprägten diakonischen Profil (zwei Kindergärten, einer davon integrativ, „Birkenfelder Tafel“) die vielfältigen pfarramtlichen

Aufgaben übernehmen möchte und besonders Freude an unserer Kinder- und Jugendarbeit hat. Die Kreisstadt Birkenfeld verfügt über eine gute Infrastruktur: Autobahnnahe, Behörden, Ärzte, Krankenhaus, viele Sportgelegenheiten, alle Schultypen sind vor Ort bzw. nahverkehrsartig gut zu erreichen. Für Rückfragen stehen Frau Dr. Großmann, Tel. (0 67 82) 78 78, und Superintendent Schäfer, Tel. (0 67 82) 24 11, zur Verfügung. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten.

Der Kirchenkreis Solingen sucht zum 15. Oktober 2006 eine Berufsschulpfarrerin/einen Berufsschulpfarrer zur Besetzung der 5. kreiskirchlichen Pfarrstelle – Erteilung von ev. Religionslehre an den Berufs- und Berufsfachschulen in Solingen. Die Stelle ist angesiedelt am Technischen Berufskolleg Solingen. Sie ist mit einem Dienstumfang von 100% zu besetzen. Der Unterricht wird in Voll- und Teilzeitklassen erteilt. Das Berufskolleg bietet Vollzeitklassen in den Bereichen Gestaltungstechnische Assistenten, Informationstechnische Assistenten, Metallographie und eine Fachoberschule sowie technisch orientierte Teilzeitklassen (Berufsschule) an. In unterschiedlichen Berufsfeldern können junge Menschen einen Berufsabschluss und/oder einen allgemeinbildenden Abschluss erwerben (Berufsgrundschuljahr). Neben der Freude am Umgang mit jungen Menschen muss sich die Bewerberin/der Bewerber den fachlichen Anforderungen stellen und sich auf das System am Berufskolleg einlassen. Sie/Er muss mit den Lehrplänen für das Fach Religion und den Bestimmungen des Schulgesetzes vertraut sein. Es wird die Bereitschaft zur Teamarbeit und Mitarbeit in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft unseres Kirchenkreises erwartet. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an den Kirchenkreis Solingen, z.H. Superintendent Riesenbeck, Kasernenstr. 21–23, 42651 Solingen. Nähere Auskünfte erteilt der Bezirksbeauftragte Pfarrer Horn-Hoffmann, Tel. (02 12) 233 21 74.

#### **Pfarrstellenausschreibung:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Amtsstelle der Union Evangelischer Kirchen (UEK) im Kirchenamt der EKD in Hannover ist zum 1. Januar 2007 die Stelle einer theologischen Referentin/eines theologischen Referenten (Besoldungsgruppe A 14/15 entsprechend der persönlichen Voraussetzungen) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen. Zu den Aufgaben der Referentenstelle gehören insbesondere: Geschäftsführung des Theologischen Ausschusses und wissenschaftlicher Institutionen der UEK, wie z. B. der Evangelischen Forschungsakademie; gemeinsam mit der juristischen Referentin/dem juristischen Referenten Geschäftsführung des Präsidiums und der Vollkonferenz der UEK; Pflege der Kontakte mit den Mitgliedskirchen der UEK und Gremienarbeit; gastweise Mitarbeit in der Kammer für Theologie der EKD und dem Theologischen Ausschuss der VELKD; Organisation der liturgischen Arbeit der UEK. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben dem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet: theologisches Profil bei besonderer Kenntnis der uniert-reformierten Bekenntnstraditionen, wie sie in der ehemaligen EKU und der Arnoldshainer Konferenz gepflegt wurden; theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz; kirchenpolitische Übersicht und Sensibilität; die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der juristischen Kollegin/dem juristischen Kollegen in der UEK-Amtsstelle und anderen Kolleginnen und Kollegen im

Kirchenamt der EKD. Die Stelle ist in Absprache mit der Landeskirche zu besetzen, aus der die Bewerberin oder der Bewerber kommt. Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der UEK. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2006 an den Leiter der Kirchenkanzlei der UEK, Präsident Dr. W. Hüffmeier, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

#### **Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, 3. Pfarrbezirk Bonn-Röttgen und -Ückesdorf, möchte zum 1. Januar 2007 ihre Kirchenmusikerstelle auf Grund der Pensionierung der langjährigen Stelleninhaberin neu besetzen. Wir suchen einen/eine B-Kirchenmusiker/in (50%-Stelle) für Chorarbeit sowie einen/eine C-Organisten/Organistin (5 Wstd.). Was Sie bei uns erwartet: ein reizvoll gelegener Pfarrbezirk am Stadtrand von Bonn mit einer Pfarrstelle und ca. 2.300 Gemeindegliedern – unsere website: [www.thomaskirche-bonn.de](http://www.thomaskirche-bonn.de), ein reichhaltiges gottesdienstliches Leben, in dem die Kirchenmusik eine wichtige Rolle spielt, eine über viele Jahre kontinuierlich aufgebaute Chorarbeit; dazu gehören die Kantorei (ca. 60 Mitglieder) sowie insbesondere die vier Kinder- und Jugendchöre (ca. 150 Mitglieder), die weit über Pfarrbezirk und Gemeinde hinaus große Anerkennung finden, ein aufgeschlossenes und engagiertes Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Kirchenmusik ein wichtiges Anliegen ist, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gottesdienst, die Thomaskirche in Bonn-Röttgen (gebaut 1982) mit bis zu 450 Plätzen und einer Eule-Orgel von 1988 (mechanische Schleifladenorgel, zwei Manuale und Pedal, 20 Register), einem Klavier im Gemeindesaal sowie einem E-Piano Yamaha YPP 35, Orff'sches Instrumentarium und manches mehr für die Arbeit mit den Kindern, die Zusammenarbeit mit dem Röttgener Kammerorchester, das bei den Aufführungen der Kantorei mitwirkt, aber ansonsten selbstständig arbeitet, der „Förderkreis der Kirchenmusik an der Thomaskirche e.V.“, der seit zehn Jahren maßgeblich zur Finanzierung und allgemeinen Unterstützung der Arbeit beiträgt. Zu den Aufgaben der Chorleitung gehören die Leitung der Kantorei, womit Gesang in Gottesdiensten sowie ein größeres Oratorien- oder Kantatenkonzert pro Jahr verbunden sind, die Leitung der Kinder- und Jugendchöre, womit Gesang in Gottesdiensten sowie ein größeres Konzert pro Jahr und die Gestaltung des jährlichen Krippenspiels verbunden sind, die Durchführung einer jährlichen Kinder- und Jugendfreizeit in den Sommerferien, sporadische Aktivitäten mit den Chören zu besonderen Anlässen. Zu den Aufgaben des Orgeldienstes gehören Orgeldienst in den Gottesdiensten sonn- und feiertags sowie einmal im Monat samstag abends, hin und wieder Orgeldienst bei Taufen sonntag morgens vor dem Gemeindegottesdienst sowie bei Trauungen, nur bei Interesse Ihrerseits sowie gegen gesonderte Vergütung: Orgeldienst bei Bestattungen. Wir bieten unsererseits und erwarten Ihrerseits vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Chören, mit Pfarrbezirksausschuss und Presbyterium sowie mit dem Förderkreis. Wir freuen uns in Ihnen auf Menschen, die mit bewusster Verankerung im christlichen Glauben evangelischer Prägung und zugleich mit ökumenischer Offenheit jüngere und ältere Gemeindeglieder an die kirchliche Musik der verschiedenen Epochen heranzuführen, dabei das Bewährte pflegen und auch Neues erschließen. Wir erbitten Ihre Bewerbung bis zum 6. August 2006 an die Evangelische Johanniskirchengemeinde Bonn-Duisdorf, 3. Pfarrbezirk Bonn-Röttgen und -Ückesdorf, Adenauerallee 37, 53113 Bonn. Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Pfarrer Jörg Zimmermann, Herzogsfreudenweg 42, 53125 Bonn, Tel. (02 28) 25 29 78, E-Mail: [zimmermann@thomaskirche-bonn.de](mailto:zimmermann@thomaskirche-bonn.de).

Im Verbund der Kirchenmusik Links der Ruhr wird zum 1. Oktober 2006 eine B-Kirchenmusikerstelle mit vollem Stundenumfang frei. Wir suchen zwei Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker für die Besetzung mit jeweils 50 % Dienstumfang (Vergütung BAT-KF), gerne auch ein Ehepaar. Die Kirchengemeinden Broich, Saarn und Speldorf (insgesamt 18.950 Gemeindeglieder, acht Pfarrbezirke) haben vor einigen Jahren die Kooperation im Bereich Links der Ruhr begonnen. Neben der musikalischen Arbeit „vor Ort“ erwarten wir deshalb die enge Zusammenarbeit mit dem haupt- und einem nebenamtlichen Kirchenmusiker und mehreren engagierten Ehrenamtlichen. Zu den Aufgaben gehören: Orgelspiel in den Gottesdiensten der Gemeinden Links der Ruhr vornehmlich in der Kirche an der Wilhelminenstraße in Broich und der Lutherkirche in Speldorf einschl. Schulgottesdiensten, kein Friedhofsdienst. Leitung von Vokal- und Instrumentalkreisen (Flöten und Bläser), musikalische Angebote in den Kindergärten sowie die konzeptionelle Entwicklung der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Abstimmung mit den bestehenden Gruppen. Eine Aufgabenzuordnung nach Neigung ist möglich. Folgende Instrumente stehen in den Kirchen zur Verfügung: eine historische Sauer-Orgel, zwei Manuale und Pedal mit 25 Registern, mehrere Instrumente der Firma Peter bzw. Blank/NI. Der Neubau einer Orgel im rheinisch-westfälischen Stil ist beschlossen. Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die mit Freude an der Musik und in Offenheit zu den Menschen helfen, das Konzept der Kirchenmusik Links der Ruhr weiter mit aufzubauen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des kirchenmusikalischen Ausschusses Pfarrerin Katrin Schirmer, Tel. (02 08) 5 09 46, oder an den Kreiskantor, zugleich Stelleninhaber, Detlef Hilder, Tel. (02 08) 49 67 46. Wir erbitten Ihre Bewerbungsunterlagen bis zum 20. August 2006 an Kirchenmusik Links der Ruhr, Althofstraße 9, 45468 Mülheim an der Ruhr. Geplante Termine des Bewerbungsverfahrens sind 31. August 2006 (Gespräche) sowie 28. oder 29. September 2006 (musikalische Vorstellung). Wir freuen uns darauf, Sie kennen zu lernen.

In der Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr-Styrum, Kirchenkreis an der Ruhr, ist frühestens zum 1. Juli 2006 eine B-Kirchenmusikerstelle mit 50% Dienstumfang neu zu besetzen. Der Stadtteil Styrum liegt im Norden von Mülheim an der Ruhr. Er ist geprägt von Menschen verschiedener Kulturen und Religionen. Neben weiteren Grundschulen befindet sich hier die einzige evangelische Grundschule des Kirchenkreises, eine Gesamtschule, eine Bürgerbegegnungsstätte und ein Jugendzentrum. Die Kirchengemeinde Styrum selbst umfasst ca. 4.600 Gemeindeglieder mit 1 3/4 Pfarrstellen, zwei Gemeindebezirken und einem Kindergarten. Die Kirchenmusik und die vielfältige Chorarbeit haben seit vielen Jahren einen großen Stellenwert in unserer Gemeinde. Ihre Pflege und das gemeinsame Singen und Musizieren im Gottesdienst erschließen uns die Botschaft Gottes auf eigene Weise. Regelmäßige Konzerte sind Teil unseres Gemeindelebens und werden selbst von Besuchern über die Gemeindegrenzen hinaus gerne besucht. Wir erwarten Orgelspiel bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die Leitung der Chor- und Instrumentalarbeit, die Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen, ein angemessenes Konzertangebot. Das finden Sie vor: Orgel in der Immanuelkirche: Firma E.F. Walcker, Baujahr: 1962; die Orgel hat zwei Manuale und Pedal, 25 klingende Register, davon vier gemischte Stimmen von mehr als zwei Chören, mechanische Traktur mit elektrischen Registerzügen, zwei freie Kombinationen und drei Koppeln (Hw/Ped, Rp/Ped, Rp/Hw); Orgel im Gemeindehaus an der Neustadtstraße: Orgelpositiv von der

Firma Schuke, Berlin; geteilte Schleifen, acht Register, Quintadena 16' im Pedal, Schleifladen mit rein mechanischer Traktur. Die Orgel ist in den sechziger Jahren gebaut worden. Stutz-Flügel in der Immanuel-Kirche, mehrere Klaviere, ein Keyboard, div. Kleininstrumente (Pauken, Orff'sche Instrumente) sowie angemessenes Notenmaterial. Das wünschen wir uns: Engagement bei der Vorbereitung und Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen in Gemeinschaft mit den Pfarrerinnen und anderen Personen und Gruppen, die unsere Gottesdienste gestalten, Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen, musikalische Initiativen und die Förderung und Begleitung vorhandener musikalischer Potenziale aus der Gemeinde. Wir freuen uns auf eine engagierte Kirchenmusikerin oder einen engagierten Kirchenmusiker, die oder der vertrauensvoll im Team mit den ehrenamtlichen Musikerinnen und Musikern zusammenarbeitet. Offenheit für verschiedene Formen der Gemeindegemeinschaft und die Bereitschaft am Gemeindeleben teilzunehmen, werden vorausgesetzt. Die Vergütung erfolgt gemäß den geltenden kirchlichen Regelungen nach BAT/KF. Nähere Auskünfte erteilen Pfarrerin Cornelia Starosta, Neustadtstr. 112, 45476 Mülheim an der Ruhr, Tel. (02 08) 40 52 88, sowie der Vorsitzende Wolfgang Sauerteig, Tel. (02 08) 40 21 65. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 31. Juli 2006 an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Styrum, Althofstr. 9, 45468 Mülheim an der Ruhr, zu richten.

Beim Erziehungswissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsinstitut (EFWI) der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz ist baldmöglichst, spätestens bis 1. Januar 2007, die Stelle eines Direktors/einer Direktorin wegen Pensionierung des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen. Das EFWI dient der Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften aller Schularten und -stufen in Rheinland-Pfalz. Es weiß sich der Bildungsmitverantwortung der Kirchen verpflichtet und ist Teil der pluralen Konzeption der Lehrerfortbildung des Landes. In beidem orientiert es sich an dem christlichen Menschenbild evangelischer Prägung. Die Hauptaufgaben des Direktors/der Direktorin sind die Leitung des Institutes, die Vertretung des Institutes gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen, Planung, Durchführung und Evaluation eigener Fortbildungsveranstaltungen. Er/Sie verantwortet seine/ihre Tätigkeit gegenüber dem Kuratorium. Daraus ergeben sich folgende Erwartungen: Basierend auf einem abgeschlossenen Studium der Theologie bzw. Religionspädagogik sollte der Bewerber/die Bewerberin über mehrjährige Schulpraxis, Erfahrungen in der Lehrer- und/oder Erwachsenenbildung, Kenntnis der bildungspolitischen Diskussion, insbesondere in Rheinland-Pfalz, verfügen. Kompetenzen in Leitung, in Konzeptionsentwicklung, Gremienarbeit, Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz werden erwartet. Die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Landeskirche ist Bedingung. Dienort ist Landau. Die Beschäftigung erfolgt im Angestellten- oder Beamtenverhältnis. Die Bezahlung richtet sich nach A 15/16 BBesO bzw. der entsprechenden Angestelltenvergütung. Nähere Auskünfte erteilt Direktor Gerhard Baumann, Tel. (0 63 41) 2 00 43. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis 25. August 2006 erbeten an den Vorsitzenden des Kuratoriums, Oberkirchenrat Schäfer, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Tel. (0 62 32) 66 71 12, Postfach, 67343 Speyer.

**Literaturhinweise:**

**1000 Jahre Gemeinden Mörschbach, Liebshausen und Altweidelbach.** Auftaktveranstaltung der drei Gemeinden 13 + 14. Mai 2006, Hrsg.: Evangelische Kirchengemeinde Mörschbach .... Mörschbach 2006, 87 S., Abb. Mit dem Beitrag von Armin Müller: 1000 Jahre Mörschbacher Kirche, S. 62–87

Dieter Diether: **1000-jährige Kirche Mörschbach.** Ein kleiner Kirchenführer, Hrsg.: Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Mörschbach. Mörschbach 2006, 2 Bl., Abb.

**Nachhaltig predigen** oder wie viel ist genug? Predigtanregungen zu Reihe IV, Lesejahr B. Anregungen, Vorschläge und Impulse für die evangelische und katholische Predigt begleitend durch das Kirchenjahr unter dem Anspruch nachhaltigen Lebensstils und nachhaltigen Konsums, Hrsg.: Alois Bauer ... (Mainz): Landeszentrale für Umweltaufklärung (2006), 200 S.: Abb.

Heilende Kräfte erfahren. **Mirjam-Sonntag**, verfasst von Frauen und Männern des Kirchenkreisverbandes Düsseldorf. Wuppertal: Theologisches Zentrum, Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kindergottesdienst 2006, 51 S., Abb.

Christian Schwark: **Gottesdienste für Kirchendistanzierte.** Konzepte und Perspektiven. Wuppertal: R. Brockhaus 2006, 392 S. (TVG theologisch-systematische Monographie) ISBN 3-417-29497-5

**Handbuch Polizeiseelsorge**, hrsg. von K. Grützner, C. Kiehn, W. Schiewek u.a. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht 2006, 288 S. ISBN 3-525-62385-2

**Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes**, 55. Jg. 2006. Bonn: Habelt 2006, IX, 554 S., Abb., mit folgenden Beiträgen:

Becker, Andreas: Die rheinischen Mennoniten und die Französische Revolution

Conrad, Joachim: Die evangelischen Pfarrer in Gersweiler/Saar: zweiter Teil

Danzeglocke, Klaus: Vorwärts in die Vergangenheit. Liturgische Entwicklungen in den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts

Dühr, Ulrich: Bibliographie 2005 zur Rheinischen Kirchengeschichte (mit Nachträgen)

Gnäding, Louise: Aus dem Leben des bergischen Pastors Gottfried Peill (geb. Elberfeld 1638 – gest. Wermelskirchen 1705)

dies.: Die Ganzheit Jesu Christi und der Menschen, die ihm nachfolgen, in der Mystagogie Johannes Taulers. Umriss eines komplexen Themas

Goebel, Klaus: Eckart – eine evangelische Literatur- und Kulturzeitschrift im 20. Jahrhundert

Haßler, Martin: Von stillen Gutachten zur Titelstory. Auseinandersetzungen um Schriftauslegung und Bekenntnis der fünfziger und sechziger Jahre in der Öffentlichkeit Westdeutschlands unter Berücksichtigung der Beiträge Joachim Beckmanns

Herbrecht, Dagmar: Der „weibliche Talar“ – Stationen auf dem langen Weg vom „Amt eigener Art“ zur vollen Gleichberechtigung von Frauen und Männern im pfarramtlichen Dienst

Kaiser, Jochen-Christoph: Tendenzen und Probleme der kirchlichen Zeitgeschichte seit 1945

Kaminsky, Uwe: „... eine wesentliche Hilfe gegen Hunger und Not in den unterentwickelten Ländern“ – die Aktion „Brot für

die Welt“ am Beispiel der Kaiserswerther Schule „Talitha Kumi“ in Palästina

Klein, Michael: Rheinischer Protestantismus und politische Parteien nach 1945 – Ein schwieriger Lern- und Annäherungsprozess

Knieriem, Michael: „O, Holland, siehe, du bist fett geworden“. Eine unbekannte Mahnung Gerhard Tersteegens aus dem Jahr 1733/1734

Kuropka, Nicole: „Das menschliche Leben als fröhliche Schule“. Frömmigkeit und Bildung bei Philipp Melancthon

Magen, Ferdinand: Die Erste Klasse der Jülicher Provinzialsynode am Ende des Alten Reichs

Metzing, Andreas: Die Entwicklung der konfessionellen Landschaft im Gebiet des heutigen Kirchenkreises Simmern-Trarbach zwischen Augsburger Religionsfrieden und kurpfälzischer Religionsdeklaration (1555–1705)

Motte, Wolfgang: Gottfried Andreas Natorp 1860–1923. Pfarrer der lutherischen Gemeinde Radevormwald und Superintendent des Kirchenkreises Lennepe

Müller, Wolfgang: Zwischen Gemeindeleben und Umbruch – die Evangelischen Studentengemeinden in Bonn, Köln und Saarbrücken um 1968

Rickers, Folkert: „Widerstand im Verborgenen?“ Der kirchliche Unterricht bei Oskar Hammelsbeck im zeitgeschichtlichen Kontext des Dritten Reiches

Treidel, Rulf Jürgen: Die Evangelische Akademie Mülheim im Kontext der deutschen Akademiebewegung

Viertel, Gerlinde: Elizabeth Fry (1780–1845). Eine christliche Sozialreformerin

Wittmütz, Volkmar: Der Verein für Rheinische Kirchengeschichte 1993-2003

ders.: „Gottesglaube, Familie, Heimat, Vaterland“: Evangelische Kirche und Schule in der Weimarer Republik

Zschoch, Hellmut: Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel

**Gesuch:**

Die Kirchengemeinde Sonsbeck sucht eine gebrauchte Pfeifenorgel mit folgender Ausstattung: Schleifladen mit zwei Manualen und Pedal, zehn bis 16 Register, mechanische Traktur und Registratur, Spieltisch in der Vorderfront, symmetrische Prospektgestaltung mit betonter Vertikalausdehnung. Angeboten sieht gerne entgegen: Evangelische Kirchengemeinde Sonsbeck, Tel. (0 28 38) 22 09, ek-sonsbeck@t-online.de

**Angebot:**

Die Kirchengemeinde Odenkirchen schließt zu Pfingsten eine der drei Predigtstätten. Somit steht die dortige Orgel zum Verkauf. Erbaut wurde sie 1974 durch die Firma Kleuker in Kastenbauweise. Sie hat fünf Register (8'4'2' Mixtur) + Subbass und Pedalkoppel. Die Orgel hat ein volles Pedal und befindet sich durch regelmäßige Reinigung und Wartung in einem hervorragenden Zustand und soll 5.000,00 Euro (VB) kosten. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt Odenkirchen, Mülgaustraße 218, 41199 Mönchengladbach, Tel. (0 21 66) 9 11 20.

**Fachtagung des Amtes für Jugendarbeit der EKIR**

Die diesjährige Fachtagung „Jugendausschüsse: Zukunft der Jugendarbeit sichern – weil es sich lohnt“ des Amtes für Jugendarbeit für Mitglieder, Mitarbeitende und Interessenten in und an Jugendausschüssen findet am Freitag, 1. September 2006, 14.30 bis 18.30 Uhr, in Köln, Karthäuserwall 24b (Stadtjugendpfarramt), statt. Unter anderem werden die Ergebnisse der bundesweiten Studie über die ev. Jugend vorgestellt und auf Konsequenzen für die gemeindliche Praxis untersucht. Weitere Informationen erhalten Sie beim Amt für Jugendarbeit, Graf-Recke-Str. 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 36 10-2 97, Fax (02 11) 36 10-2 80, Mail: sparschuh@jugend.ekir.de, [www.ekir.de/jugend/](http://www.ekir.de/jugend/).

PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt · O 4184

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR-LKA.de. KD-Bank eG Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. E-Mail: KABL.Vertrieb@EKIR-LKA.de, Jahresbezugspreis 25,- Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Layout/Druck: Di Raimondo Type & Design, Jahnstraße 14, 47228 Duisburg

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---